

Bürgerinitiative Cantnitz

**Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms für die Meckl.- Seenplatte
Vorranggebiete für Windenergieanlagen – Vorentwurf 27.11.2023**



**Informationsveranstaltung, Cantnitz, 03.02.2024
Matthias Twisselmann**

Agenda

- a. Bürgerinitiative Cantnitz stellt sich vor
- b. Einleitung und Planungsgrundlagen - Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms für die Meckl.- Seenplatte
 1. Windenergieausbau in der BRD und MV - gesetzliche Regelungen
 2. Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms für die Meckl.- Seenplatte
 3. Mögliche rechtliche Folgen der Nichterfüllung der fristgerechten Ausweisung der 1,4 % Flächenbeitragswerte
- c. Positionen zur Fortschreibung des Raumordnungsprogramms für Vorranggebiete Windenergieanlagen
 1. Artenschutz
 2. Fazit aus dem Großvogelmonitoring im Naturpark Feldberger Seenlandschaft 1995/1996 - 2023
 3. Bedenken gegen die Standorte in der Feldberger Seenlandschaft, Möllenbeck und Carpin
 4. Anregungen an den Regionalen Planungsverband
- d. Wünsche, Hinweise und Anregungen an die Gemeinden Feldberger Seenlandschaft, Möllenbeck und Carpin und andere Kommunen der Planungsregion
 1. Genehmigungsrechtliche Möglichkeiten der Kommunen/Gemeinden
 2. Teilhabe der betroffenen Kommunen und Bürger an der Wertschöpfung der Windenergieanlagen



a. Bürgerinitiative Cantnitz stellt sich vor

Die Bürgerinitiative Cantnitz ist ein Zusammenschluss besorgter Anwohner in Cantnitz, Ortsteil Feldberger Seenlandschaft und der Region Feldberger Seenlandschaft.

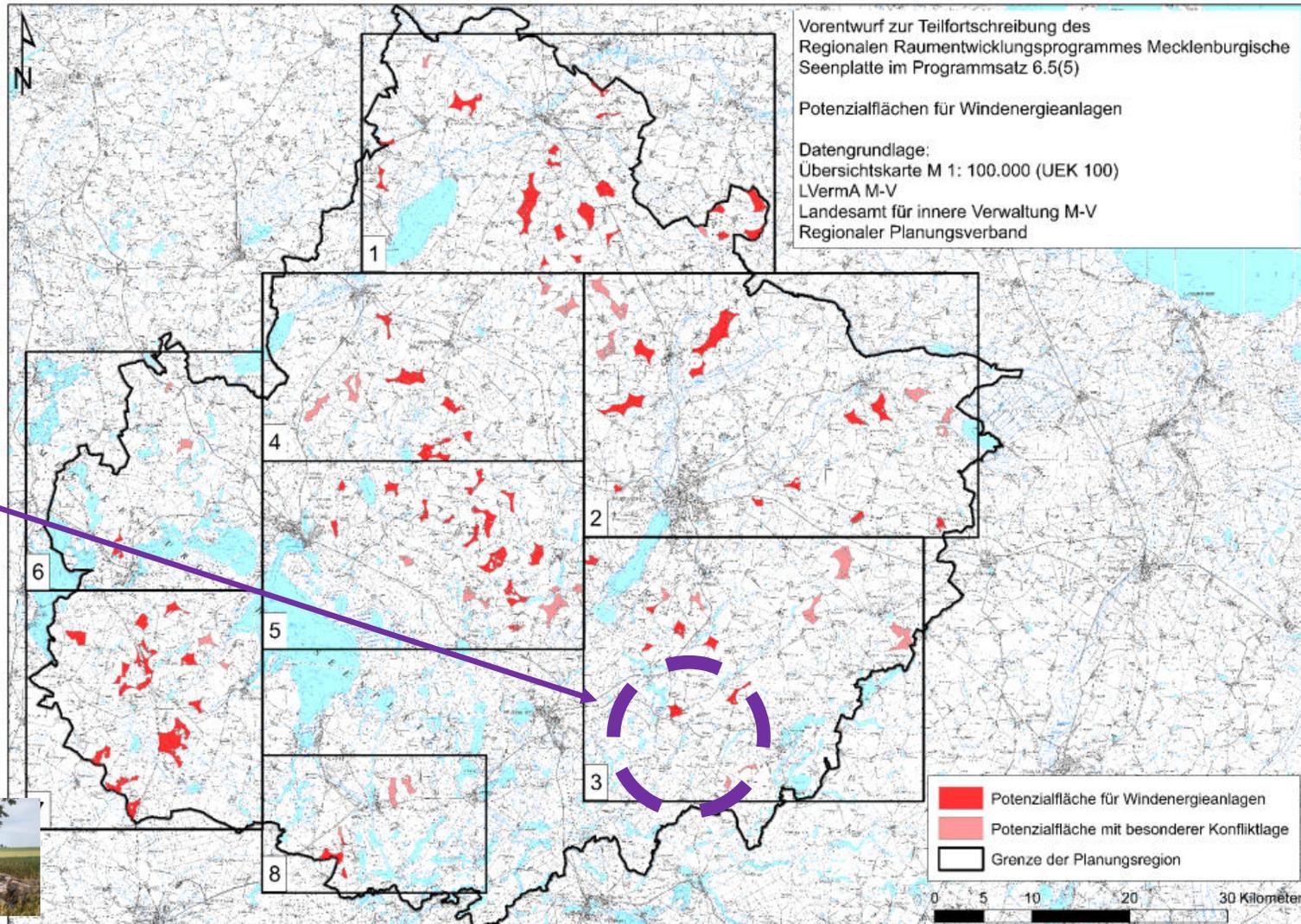
Die Bürgerinitiative wurde am 16.06.2021 in Cantnitz gegründet. Anlass war die Planung einer Freiland-Legehennenanlage im Ortsteil Cantnitz. Die Bedenken der BI bezogen sich auf die zu befürchtenden negativen Auswirkungen durch Umweltbelastungen (Boden, Grundwasser, Luft) sowie negativen Auswirkungen auf die Belange der menschlichen Gesundheit, des Tierwohls, des Landschaftsbildes, des Naturschutzes und des Tourismus in der Region. Im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 09.09.2021 wurden die Bürger und Gemeinderatsmitglieder der Feldberger Seenlandschaft, Vertreter der Kommune sowie der regionalen Medien über das Projekt und deren mögliche Folgen aus Sicht der Bürgerinitiative informiert.

Ende 2023 beschlossen Vertreter der Bürgerinitiative eine weitere Informationsveranstaltung am 03.02.2024 zu organisieren. Anlass ist die geplante Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen im Rahmen einer Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms für die Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte und die Darstellung von entsprechenden Potenzialflächen im Rahmen eines Vorentwurfs vom 27.11.2023.

Die Bedenken der BI basieren dabei vor allem auf die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, insbesondere hinsichtlich europarechtlich geschützter Arten. Die BI fordert bei der Realisierung von Windparks zudem grundsätzlich eine Beteiligung der Kommunen und Bürger an der Wertschöpfung der Anlagen. Der Wertverlust der Immobilien und die Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf, Disco-Effekt sowie des Fremdenverkehrs und des Landschaftsbildes sollten zumindest teilweise durch finanzielle Entschädigungen der Eigentümer umliegender Wohngebäude ausgeglichen werden.



b. Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms für die Meckl.-Seenplatte



Potenzialflächen im
Raum Feldberger
Seenlandschaft u.
Carpin



b. Einleitung und Planungsgrundlagen - Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms für die Meckl.- Seenplatte

1. Windenergieausbau in der BRD und MV - gesetzliche Regelungen

Die deutsche Bundesregierung hat im Rahmen des sogenannten Wind-An-Land-Gesetzes den rechtlichen Rahmen für einen massiven Ausbau der Windenergienutzung gesetzt. Das Gesetz besteht aus einem ganzen Bündel an Einzelgesetzen und trat am 01.02.2023 in Kraft.

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) sieht eine Verteilung sogenannter „Flächenbeitragswerte“ für die einzelnen Bundesländer vor. Für das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern sind demnach bis zum 31.12.2027 mind. 1,4 % und bis zum 31.12.2032 mind. 2,1 % der Landesfläche als Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. In Mecklenburg-Vorpommern soll die Festlegung dieser Flächen über die Raumordnung erfolgen. Hierzu erfolgt eine Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms.

Die Flächenanteile für die Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte betragen dabei ebenfalls 1,4 bzw. 2,1 %. Die 2,1 % würden dabei zusammen einer Fläche von 11.541 ha entsprechen.

Bislang sind in dieser Planungsregion ca. 2.389 ha Eignungsgebiete für Windenergie ausgewiesen. Es wird derzeit angestrebt bei der aktuellen Fortschreibung direkt den Beitragswert von 2,1 % zu erreichen, so dass noch 9.152 ha als Vorranggebiet für die Windenergie ausgewiesen werden sollen.

Am 27.11.2023 wurde ein erster Vorentwurf 2023 der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ veröffentlicht und steht im Internet als Download zur Verfügung. In diesem Vorentwurf der Öffentlichkeitsunterrichtung sind 99 Potenzialflächen benannt und dargestellt mit einer Größe von zusammen 15.434 ha, so dass rund 6.282 ha als Streichflächen entfallen könnten.



b. Einleitung und Planungsgrundlagen - Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms für die Meckl.- Seenplatte

2. Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms für die Meckl.- Seenplatte

Anfang 2024 erfolgt zu diesem Vorentwurf auch eine Behördenbeteiligung gem. § 9 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG). Eine formelle Öffentlichkeitsbeteiligung ist im § 9 Abs. 1 ROG nicht vorgesehen. **Dennoch können der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbands vom 15.01.2024 bis zum 15.03.2024 Anregungen und Bedenken vorgebracht werden.** Dies können z. B. andere Standorte sein, Hinweise zu eigenen Planungen (z. B. von Kommunen oder Verbänden) aber auch Verweise auf zu beachtende Konflikte, die einzelnen Potenzialflächen entgegenstehen.

Im Gemeindegebiet der Feldberger Seenlandschaft sind 3 Flächen enthalten, die derzeit 1.000 m Abstand halten zu geschlossenen Siedlungen (§§ 30 und 34 BauGB mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktionen) sowie 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich gem. § 35 BauGB) sowie sonstigen Abständen gem. Abb. 1 und 2 des Erläuterungsberichts zum Vorentwurf 2023 der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms:

- ❖ Nr. 41 Laeven (52 ha),
- ❖ Nr. 42 Triepkendorf (58 ha),
- ❖ Nr. 43 Cantritz (124 ha), wobei hiervon große Teile in der Gemeinde Möllenbeck liegen.
- ❖ In der näheren Umgebung Feldbergs liegt zudem eine Fläche in der Gemeinde Carpin (Nr. 44, Bezeichnung „Carpin“ mit 134 ha)

Um Endlosschleifen von Beteiligungsrunden zu vermeiden, ist beabsichtigt im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms von einer sogenannten Stichtagsregelung Gebrauch zu machen. Als Stichtag wurde der 13. September 2024 vorgesehen.



b. Einleitung und Planungsgrundlagen - Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms für die Meckl.- Seenplatte

2. Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms für die Meckl.- Seenplatte – Fragen und Anregungen

Was bedeutet der Stichtag 13.09.2024? Bis Ende September 2024 soll der Umweltbericht zur Entwurfsfassung fertiggestellt sein. Deshalb müssen im Vorfeld die notwendigen Anregungen geprüft und bearbeitet werden. Bis zum Stichtag können daher ggf. noch Planungsänderungen erfolgen.

Handelt es sich bei den Flächen des Vorentwurfes zum „Rotor-In-“ oder um „Rotor-Out-Flächen“?

- ❖ Es handelt es sich bei den Standorten um „Rotor-Out-Flächen“, d.h. an den Ecken der Vorranggebiet können Maststandorte entstehen und die Rotorblattspitzen noch rund 90 m darüber hinaus ragen!
- ❖ Um eine optimierte Anrechnung der Flächenbeitragswerte zu erhalten, erfolgt zudem keine Begrenzung der Anlagenhöhen.

Der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbands können vom 15.01.2024 bis zum 15.03.2024 Anregungen und Bedenken vorgebracht werden.



c. Positionen zur Fortschreibung des Raumordnungsprogramms Vorranggebiete Windenergieanlagen

Grundsätzlich sehen wir die Energiewende als wesentliche Maßnahme zur Begrenzung des Klimawandels und Minderung der Energieabhängigkeiten an. Dazu gehört auch der Bau von Windenergieanlagen (WEA). Es ist aber aufgrund der Größe und der Auswirkungen der WEA auf die Auswahl möglichst konfliktarmer Standorte zu achten. Die Umgebung ist aufgrund der großräumigen Auswirkungen der Windparks immer mit zu beachten.

1. Artenschutz

Es bestehen sehr große Vorbehalte gegen die Anlage 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG! Hierdurch wird drastisch und unserer Meinung nach europarechtswidrig der Schutzanspruch kollisionsgefährdeter Vogelarten reduziert.

Wir fordern eine sachgerechte Erfassung aller europarechtlich geschützter Arten im Rahmen der Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms!

Nach Angaben des Regionalen Planungsverbands (Telefonat vom 03.01.2024) werden für die Fortschreibung des RROP keine faunistischen Kartierungen durchgeführt, sondern es erfolgt lediglich eine Abfrage bei Fachbehörden, insbesondere dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) auf vorliegende Daten. Dabei sollen auch aktuelle Daten aus 2024 berücksichtigt werden. Dies ist als völlig ungenügend zu beurteilen.



c. Positionen zur Fortschreibung des Raumordnungsprogramms Vorranggebiete Windenergieanlagen

1. Artenschutz

Dies betrifft sowohl das eigentliche Vorranggebiet, als auch das jeweils artspezifische Umfeld aller möglicherweise erheblich betroffenen europarechtlich geschützten Tierarten, insbesondere der Brut- und Gastvogelarten. Keinesfalls darf zudem die Beurteilung auf die Arten der Anlage 1 BNatSchG beschränkt werden! An Wäldern, an anderen Altbaumbeständen und an Gewässern sind zudem die Lebensraumpotenziale für Fledermäuse zu beurteilen. Ohne eine sachgerechte Ermittlung und Bewertung **aller** potenziell beeinträchtigten europarechtlich geschützten Arten besteht die Gefahr, dass im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens keine oder zumindest keine angemessenen Untersuchungen der Umweltbelange mehr erfolgen. Dies sind insbesondere keine „besondere Prüfung des Artenschutzrechts“ (saP) und keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) mehr unter Anwendung des § 6 Windenergiebedarfsflächengesetzes (WindBG). Diese „Planungserleichterung“ des § 6 WindBG halten wir ebenfalls für europarechtswidrig!

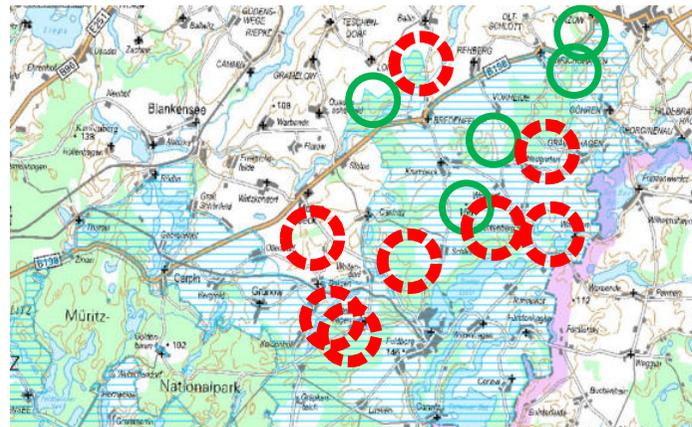


c. Fazit aus dem Großvogelmonitoring im Naturpark Feldberger Seenlandschaft 1995/1996 - 2023

2. Fazit aus dem Großvogelmonitoring im Naturpark Feldberger Seenlandschaft 1995/1996 - 2023

Stand 2023: „An der Gesamtsituation im Naturpark hat sich nichts Grundlegendes verändert. Einerseits konnten bei einigen Vogelarten wie Seeadler, Fischadler, Wanderfalke positive Entwicklungen aufgezeigt werden. Andererseits hat sich die Situation für Schreiadler, Weißstorch, Rotmilan und Schwarzstorch weiter verschlechtert. Insbesondere bei den letztgenannten Arten sind als Hauptursache die weitere Verschlechterung der Lebensräume und Nahrungshabitate, insbesondere der Feuchtlebensräume wie Feuchtwiesen, Ackersölle und Moore, auszumachen. Moorkörper in der Landschaft werden weiterhin durch meliorative Eingriffe (Pflege von Gräben und Drainagen) durch konventionelle landwirtschaftliche Nutzungen weiter geschädigt. Hinzu kommen meßbare klimatische Veränderungen in der Landschaft mit durchschnittlich weniger Niederschlägen, höheren Temperaturen und stärkeren Windereignissen.“

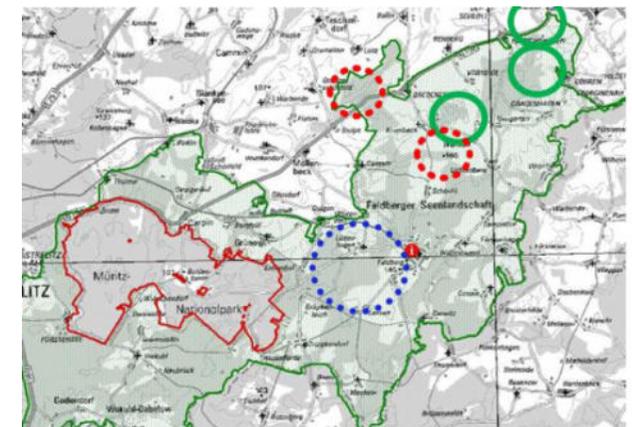
Insbesondere bei Schreiadler, Rotmilan, Schwarzstorch und Weißstorch gibt es angesichts der negativen Bestandsentwicklungen große Sorgen, dass sich diese Arten nicht mehr dauerhaft im Naturpark halten können. Durch die Errichtung von Windparks würden sich weitere erhebliche Lebensraumverluste ergeben und auch direkte Tötungen sind zu erwarten. Ein Zusammenbruch der lokalen Populationen stünde zu befürchten.



Situation des Schreiadlers im Bereich des Naturparks

Rot – ehemalige Brutvorkommen 13 BP (1995/96)

Grün – jetzige Brutvorkommen 5 BP (2021)



2023 Schreiadlerverbreitungskarte im Naturpark mit den erfolgreichen Brutpaaren 3 (**Grün**), den nicht erfolgreichen Brutpaaren 2 (**Rot**) und den Beobachtungsbereichen für 2024 (**Blau**)

c. Positionen zur Fortschreibung des Raumordnungsprogramms Vorranggebiete Windenergieanlagen

3. Bedenken gegen die Standorte in der Feldberger Seenlandschaft, Möllenbeck und Carpin

Gegen die vier angedachten Vorranggebiete für Windenergieanlagen bestehen erhebliche, insbesondere naturschutzfachliche Bedenken!

Eine zentrale Bedeutung für die naturschutzfachliche Bewertung aller vier Potenzialflächen hat die enorme Bedeutung dieser Region für zahlreiche seltene und gegenüber Windenergieanlagen sensible und bzgl. „Vogelschlag“ gefährdete Vogelarten. In dem aktuellen Großvogelmonitoring des Naturparks Feldberger Seenlandschaft (Naturparkverwaltung Feldberger Seenlandschaft, Januar 2024) wird die derzeitige Bestandsentwicklung zahlreicher Vogelarten dargelegt. Es zeigen sich insgesamt insbesondere für die Arten Rotmilan, Schreiadler sowie Weiß und Schwarzstorch deutlich negative Tendenzen. Bestandsstützende Maßnahmen wären dringend erforderlich.

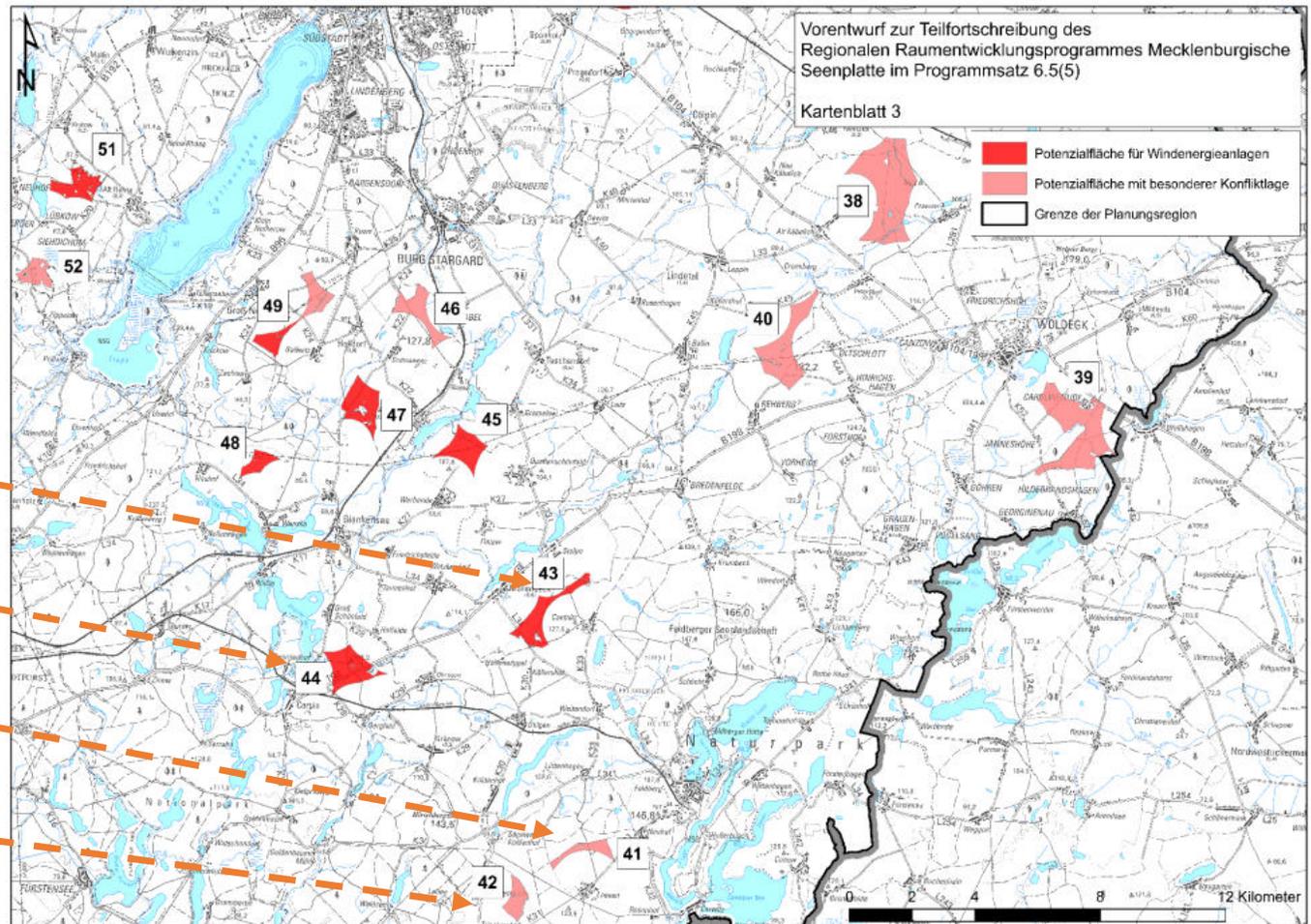
Gleichzeitig wird in der Publikation (s. S. 57) darauf hingewiesen, dass sich „In Hinblick auf die Auswirkungen der Errichtung weiterer Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien (Windkraft und Photovoltaik) sich die Situation für alle Arten nach derzeitigen Wissensstand weiter verschlechtern wird.“

Konkret zur derzeit als Vorentwurf vorliegenden Flächenkulisse der Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms für die Mecklenburgische Seenplatte wird zusammenfassend in der Publikation (s. S. 57) darauf hingewiesen, dass „insbesondere die Gebiete 39 bis 44 als äußerst problematisch für die windkraftsensiblen Arten zu betrachten sind“.

Da im Zuge der Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms **keine** konkreten faunistischen Untersuchungen durchgeführt werden, wäre es unverantwortlich diese erwiesenermaßen konfliktträchtigen Standorte als Vorranggebiete für Windenergieanlagen auszuweisen! Dies gilt gerade auch aufgrund der „Planungserleichterungen“ des § 6 WindBG (vergl. Kapitel 4.1. dieses Informationsschreibens)!



c. Positionen zur Fortschreibung des Raumordnungsprogramms Vorranggebiete
Windenergieanlagen - Bedenken gegen die Standorte in der Feldberger Seenlandschaft,
Möllenbeck und Carpin



- ❖ Potenzialfläche Nr. 43
Cantritz (124 ha)
- ❖ Potenzialfläche Nr. 44
Carpin (134 ha)
- ❖ Potenzialfläche Nr.41
Laeven (52 ha)
- ❖ Potenzialfläche Nr. 42
Triepkendorf (58 ha)

c. Positionen zur Fortschreibung des Raumordnungsprogramms Vorranggebiete Windenergieanlagen

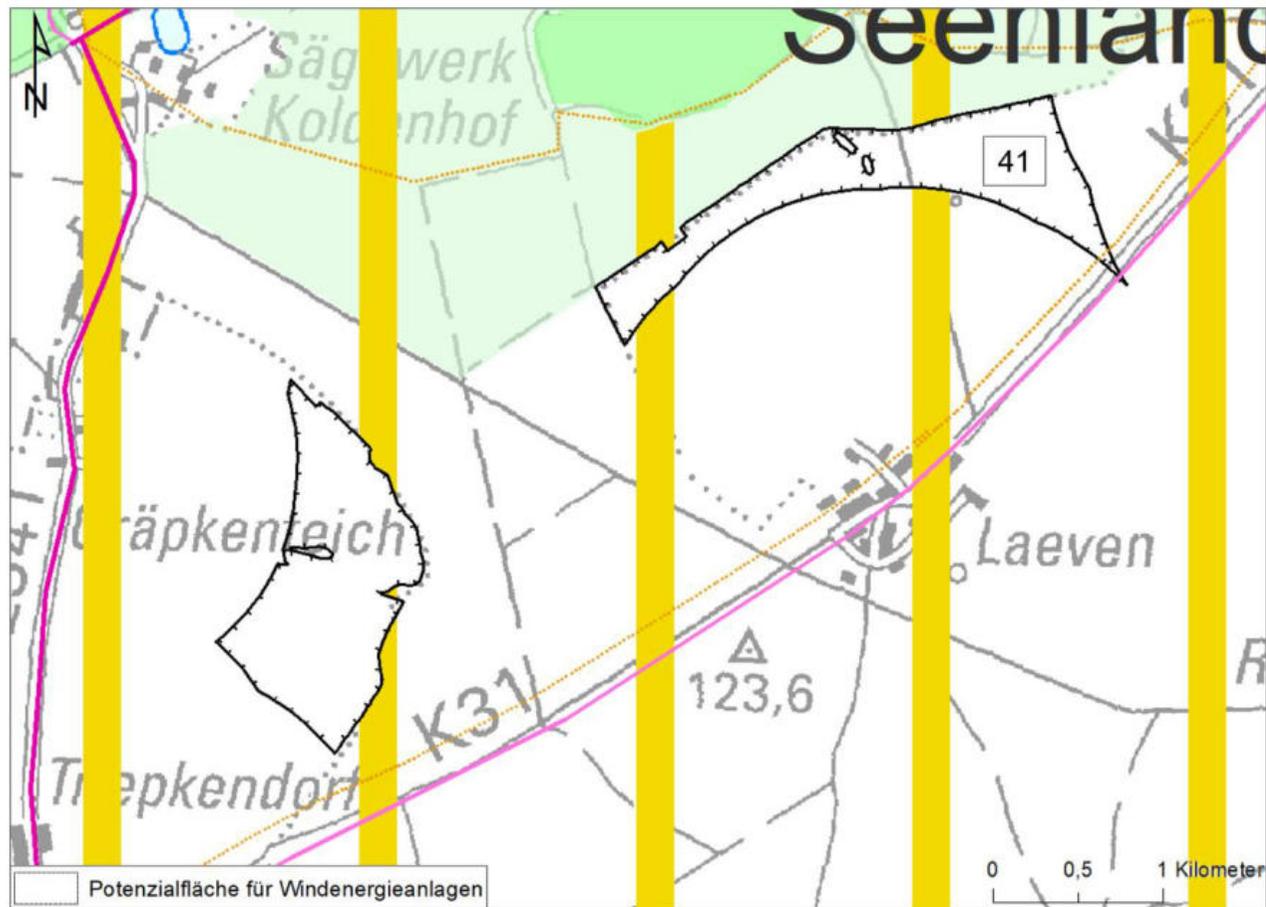
3. Bedenken gegen die Standorte in der Feldberger Seenlandschaft, Möllenbeck und Carpin

Potenzialfläche Nr. 41 Laeven (52 ha)

- ❖ Der Standort grenzt unmittelbar an ausgedehnte Waldflächen des Naturparks Feldberger Seenlandschaft, einem Gebiet mit herausragender Bedeutung für Flora und Fauna
- ❖ Die Potenzialfläche und ihre Umgebung besitzen ein Landschaftsbild von besonderer Vielfalt, Eigenart und Schönheit und sind von sehr großer Bedeutung für die Erholungsnutzung.
- ❖ Das Umfeld besitzt eine herausgehobene Bedeutung als Lebensraum für windschlaggefährdete Vogelarten und Fledermäuse.
- ❖ Die Potenzialfläche Laeven ist im Großvogelmonitoring des Naturparks Feldberger Seenlandschaft (Naturparkverwaltung Feldberger Seenlandschaft, Januar 2024) als äußerst problematisch für die hier und im planungsrelevanten Umfeld lebenden windkraftsensiblen Großvogelarten eingestuft worden!



41) Potenzialfläche* für Windenergieanlagen Nr. 41 Laeven (52 ha)



c. Positionen zur Fortschreibung des Raumordnungsprogramms Vorranggebiete Windenergieanlagen

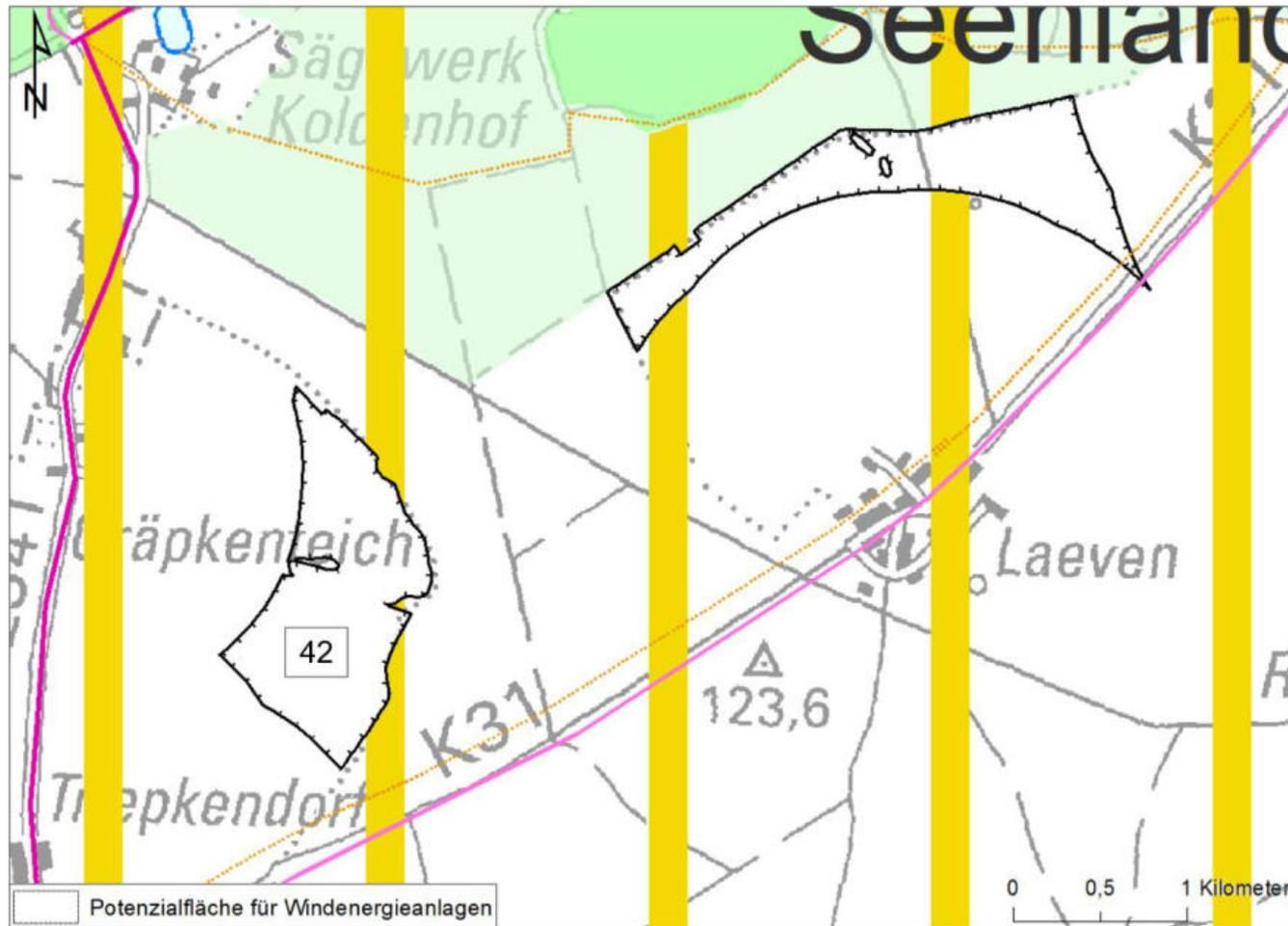
3. Bedenken gegen die Standorte in der Feldberger Seenlandschaft, Möllenbeck und Carpin

Potenzialfläche Nr. 42 Triepkendorf (58 ha)

- ❖ Der Standort grenzt unmittelbar an ausgedehnte Waldflächen des Naturparks Feldberger Seenlandschaft, einem Gebiet mit herausragender Bedeutung für Flora und Fauna.
- ❖ Die Potenzialfläche und ihre Umgebung besitzen ein Landschaftsbild von besonderer Vielfalt, Eigenart und Schönheit und sind von sehr großer Bedeutung für die Erholungsnutzung.
- ❖ Das Umfeld besitzt eine herausgehobene Bedeutung als Lebensraum für windschlaggefährdete Vogelarten und Fledermäuse.
- ❖ Die Potenzialfläche Triepkendorf ist im Großvogelmonitoring des Naturparks Feldberger Seenlandschaft (Naturparkverwaltung Feldberger Seenlandschaft, Januar 2024) als äußerst problematisch für die hier und im planungsrelevanten Umfeld lebenden windkraftsensiblen Großvogelarten eingestuft worden!



42) Potenzialfläche* für Windenergieanlagen Nr. 42 Triepkendorf (58 ha)



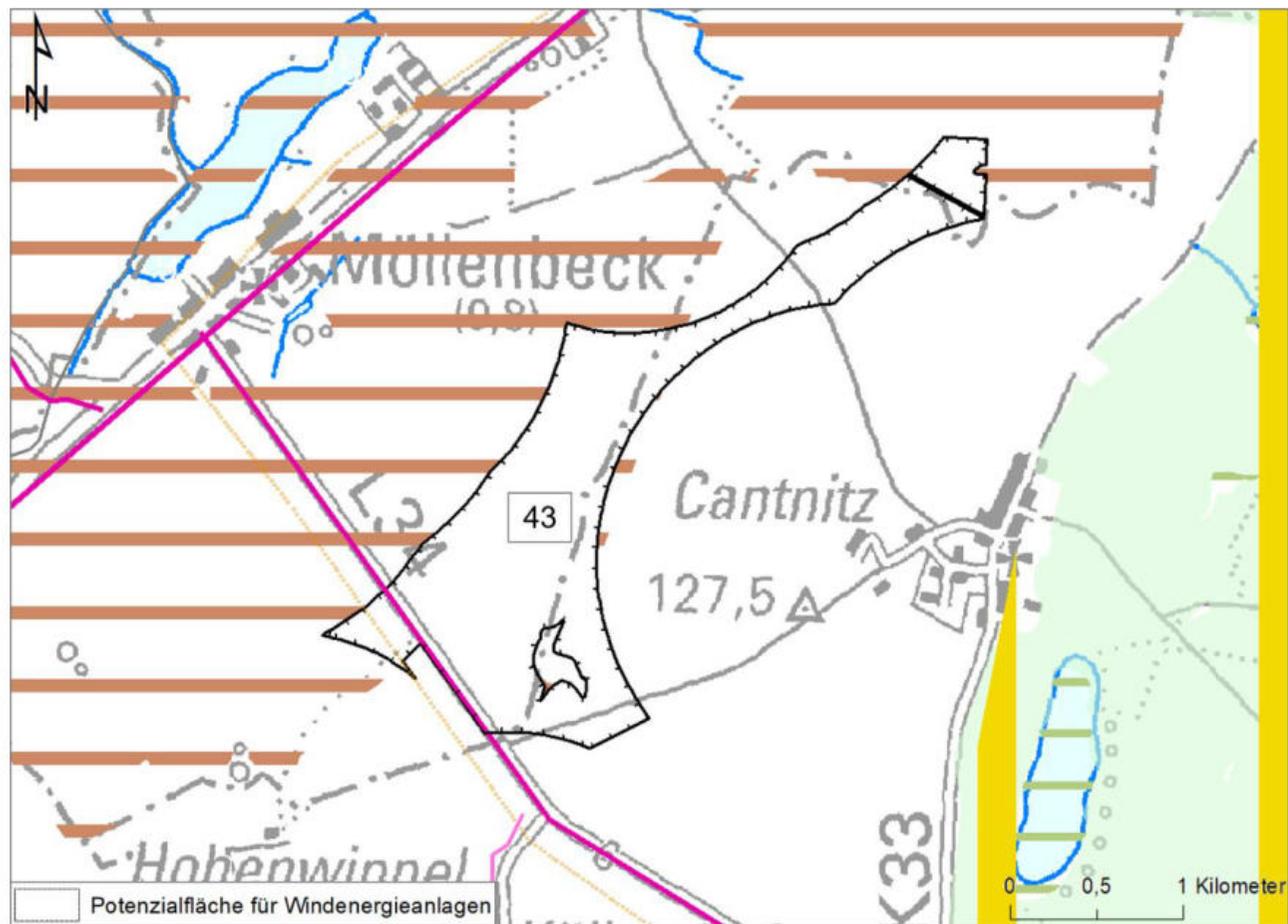
c. Positionen zur Fortschreibung des Raumordnungsprogramms Vorranggebiete Windenergieanlagen

3. Bedenken gegen die Standorte in der Feldberger Seenlandschaft, Möllenbeck und Carpin

Potenzialfläche Nr. 43 Cantnitz (124 ha)

- ❖ Dieser Standort war in den vergangenen Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms mehrfach in der Flächenkulisse potenziell geeigneter Standorte enthalten und wurde jedes Mal trotz der großen Abstände zu den umliegenden Dörfern Cantnitz, Möllenbeck und Stolpe als nicht geeignet eingestuft für eine Ausweisung als Windenergiegebiet. Die nachfolgend aufgeführten Gründe stehen auch heute noch einer Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie entgegen.
- ❖ Die Potenzialfläche besitzt ein Landschaftsbild der höchsten Wertstufe und wurde auch entsprechend von den zuständigen Fachbehörden des Landes MV eingestuft. Aufgrund der räumlichen Nähe zum Naturpark Feldberger Seenlandschaft würde auch dieser Naturpark erheblich beeinträchtigt. Bei einer Gesamthöhe der derzeit üblichen Anlagen von ca. 270 m sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung in bis zu 3,5 km Entfernung anzusetzen. Diese Beeinträchtigungen sind zudem nicht ausgleichbar.
- ❖ Die Potenzialfläche liegt in einem unzerschnittenen Freiraum der Stufe 4 (> 2.400 ha). Diese Räume besitzen eine herausragende Bedeutung für den naturschutzfachlichen Wert einer Region und sind gem. § 1 BNatSchG vor weiterer Zerschneidung und Flächeninanspruchnahme zu bewahren. Abweichend von den Abgrenzungen der mecklenburgischen Landesbehörde ist dieser Raum erheblich größer als in der Darstellung des LUNG, da eine unbefestigte Kreisstraße zwischen Schlicht und Krumbeck als zerschneidendes Element beurteilt wurde, obwohl sie für den öffentlichen Verkehr gesperrt wurde und objektiv auch nur für Geländewagen und landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge befahrbar ist.
- ❖ Die Potenzialfläche liegt im relevanten Umfeld der letzten Schreiadlervorkommen der Feldberger Seenlandschaft. Auch und gerade wenn die Anzahl der besetzten Horste in der Umgebung stetig rückläufig war, bestehen hier offensichtlich noch geeignete Habitatbedingungen für diese besonders schutzbedürftige Vogelart. Aufgrund der sehr großen Flächen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (bzw. der landeseigenen Landgesellschaft) im Bereich dieser Potenzialfläche könnte hier durch Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland mit zahlreichen naturnahen Söllen eine schnelle, unbürokratische und perfekte Wiederherstellung von Schreiadlerlebensräumen und -nahrungshabitaten erreicht werden. Dieses herausragende Potenzial sollte unbedingt zeitnah genutzt werden und nicht irreversibel durch die Ausweisung eines Windparks zerstört werden.
- ❖ Die Potenzialfläche Cantnitz ist im Großvogelmonitoring des Naturparks Feldberger Seenlandschaft (Naturparkverwaltung Feldberger Seenlandschaft, Januar 2024) ebenfalls als äußerst problematisch für die hier und im planungsrelevanten Umfeld lebenden windkraftsensiblen Großvogelarten eingestuft worden!

43) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 43 Cantnitz (124 ha)



c. Positionen zur Fortschreibung des Raumordnungsprogramms Vorranggebiete Windenergieanlagen

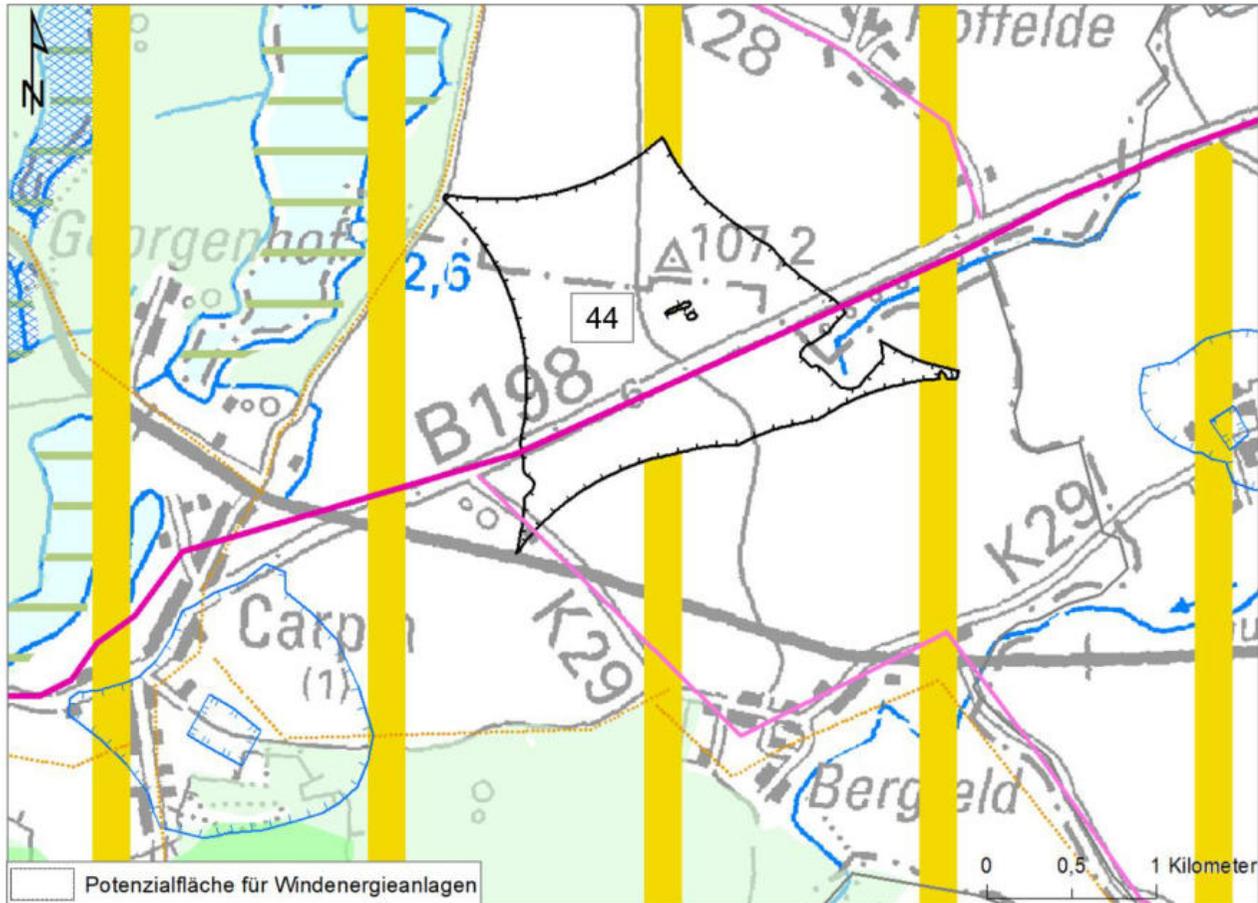
3. Bedenken gegen die Standorte in der Feldberger Seenlandschaft, Möllenbeck und Carpin

Potenzialfläche Nr. 44 Carpin (134 ha)

- ❖ Dieser Standort liegt zwar beiderseits der B 198 und ist dadurch vorbelastet; es handelt sich aber um einen sehr wertvollen Rastplatz von Kranichen. Neben dem Verlust als Gastvogellebensraum droht eine erhebliche Gefahr durch Vogelschlag für diese Art.
- ❖ Aufgrund der Lage am Serrahner Teil des Müritz-Nationalparks bestünden zudem erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Erholungsnutzung sowie für zahlreiche andere Brut- und Gastvögel.
- ❖ Die Potenzialfläche Carpin ist im Großvogelmonitoring des Naturparks Feldberger Seenlandschaft (Naturparkverwaltung Feldberger Seenlandschaft, Januar 2024) als äußerst problematisch für die hier und im planungsrelevanten Umfeld lebenden windkraftsensiblen Großvogelarten eingestuft worden!
- ❖ Die Potenzialfläche „Carpin“ liegt innerhalb von Flächen für den „Biotopverbund im weiteren Sinne“ gemäß der Ersten Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans der Planungsregion 4 Mecklenburgische Seenplatte (Karte II Biotopverbundplanung - Westblatt, GLRP, 2011).
- ❖ Die Potenzialfläche Carpin ist zudem ein „verbindendes Landschaftselement nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie“ sowie Teil eines größeren Bereichs mit „herausragender Bedeutung der Erholungsfunktion der Landschaft“ (GLRP, 2011).
- ❖ Wesentliche Funktionen für den Biotopverbund können hier bei Errichtung eines Windparks nicht mehr erfüllt werden. Wertvolle Entwicklungspotenziale für Maßnahmen des Biotopverbunds wären sowohl in der Potenzialfläche, als auch in der Umgebung von rund 500 bis 3.500 m dauerhaft zerstört, dies gilt z. B. für insbesondere für schutzbedürftige Vogelarten (vergl. Anlage 1 BNatSchG).
- ❖ Detaillierte weitere Informationen wurden im Rahmen der Informationsveranstaltung der Gemeinde Carpin am 26.01.2024 veröffentlicht.



44) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 44 Carpin (134 ha)



c. Positionen zur Fortschreibung des Raumordnungsprogramms Vorranggebiete Windenergieanlagen

4. Anregungen an den Regionalen Planungsverband

Auch Standorte unter 35 ha sollten unbedingt auf ihre Eignung hin untersucht werden. Das erhöht zwar den Planungsaufwand für den Regionalen Planungsverband deutlich, ist aber für eine dezentrale Energieversorgung absolut sinnvoll und eigentlich unumgänglich, da zahlreiche Kommunen im Rahmen kommunaler Wärmekonzepte einen Standort für 1 bis 3 WEA hervorragend nutzen könnten und gleichzeitig sensible Standorte der derzeitigen Flächenkulisse entfallen könnten. Ggf. sollten bis 2027 nur 1,4 % der Landesflächen ausgewiesen werden und die Restflächen bis 2032.

Gleichzeitig könnten bei Ausweisung von Flächen unter 35 ha andere, kritische Flächen aus der bisherigen Flächenkulisse entfallen!



d. Wünsche, Hinweise und Anregungen an die Gemeinden Feldberger Seenlandschaft, Möllenbeck und Carpin und andere Kommunen der Planungsregion

1. **Genehmigungsrechtliche Möglichkeiten der Kommunen/Gemeinden**

Trotz der Ausweisungen von Vorranggebieten für Windenergieanlagen liegt die Planungshoheit bei den Gemeinden

Durch frühzeitige Information und Vorabstimmung mit den Eigentümern potenzieller Vorranggebiete für Windenergieanlagen sollten die Gemeinden verdeutlichen, dass sie wichtige kommunale Belange bei der Planung einfordern wollen und hierfür beabsichtigen, den Flächennutzungsplan (FNP) zu ändern und entsprechende Sondergebiete für WEA darzustellen.

Durch die Aufstellung von Bebauungsplänen (B-Plänen) - und zwar keine vorhabenbezogenen B-Plänen, sondern „normalen Angebotsbebauungsplänen“ - und durch eine gleichzeitige Veränderungssperre für die betroffenen Flächen behielten die Kommunen wichtigen Einfluss auf die Details der Anlagenplanung. In sogenannten **städtebaulichen Verträgen** könnten dann zahlreiche Details zu konkreten Anlagenstandorten festgelegt werden. Beispiele:

- ❖ zur Erschließungsplanung u.a. Ausbau von Straßen und Wegen, Beseitigung von störenden Gehölzbeständen etc.; Rückbau der Anlagen etc.
- ❖ bzgl. zu erstellender Gutachten
- ❖ Sitz der Betreibergesellschaft in der jeweiligen Kommune
- ❖ Teilhabe der Gemeinde u. der Eigentümer umliegender Wohngebäude an den Erträgen (z. B. in Abständen bis 2.000 m um die WEA) – s.a. (EEG §6 2023 , BÜGembeteilG M-V vom 28.05.2016)
- ❖ Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen

Durch die Aufstellung eines B-Plans mit Veränderungssperre behielte die Kommune das Heft des Handelns in den eigenen Händen!



d. Wünsche, Hinweise und Anregungen an die Gemeinden Feldberger Seenlandschaft, Möllenbeck und Carpin und andere Kommunen der Planungsregion

1. Genehmigungsrechtliche Möglichkeiten der Kommunen/Gemeinden

Eine zentrale Bedeutung haben die bis 30.06.2028 von den Kommunen zu erstellende kommunalen Wärmekonzepte unter Berücksichtigung möglicher Wärmenetze mit regenerativen Energieerzeugern. Hier können Windenergieanlagen eine sehr wichtige und tlw. auch eine zentrale Rolle spielen. Dies bedeutet, dass bis Ende 2027 vermutlich diverse Kommunen gerne kleinere Standorte von 10 bis 35 ha für Windenergieanlagen nutzen würden, um damit ihre Wärmekonzepte realisieren zu können. Bei den Rotor-Out-Flächen der jetzigen Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms könnten auch auf diesen kleineren Flächen zwischen 10 und 35 ha zum Teil drei oder mehr WEA errichtet werden.

Ohne solche kommunalen Wärmekonzepte / Aussicht auf zentrale Wärmeversorgungsanlagen müssten die Bürger im Falle einer Erneuerung ihrer Heizungsanlagen spätestens nach Mitte 2028 nachweisen, dass sie über 65 % der Wärme aus regenerativen Quellen gemäß **GebäudeEnergieGesetz (GEG)** beziehen. Ohne sehr kostspielige Investitionen in Wärmeerzeugungsanlagen (z.B. Wärmepumpen, Heizungsverteilung, usw.) und ggf. in Dämmungen wäre dies trotz hoher staatlicher Förderungen (u.a. BEG) kaum möglich. Durch eine schlüssige kommunale Wärmeplanung könnte dies vermieden werden. Daher sollten alle Kommunen auf eine Untersuchung von Potenzialflächen für Windenergie unter 35 ha drängen – insbesondere für die Ausweisung von Flächen zur Wärmeerzeugungsanlagen im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung. Die Ausweisung konfliktreicher WK-Standorte könnte im Gegenzug vermieden werden (siehe Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze vom 22.12.2023, §§ 4 sowie GEG vom 01.01.2024).



d. Wünsche, Hinweise und Anregungen an die Gemeinden Feldberger Seenlandschaft, Möllenbeck und Carpin und andere Kommunen der Planungsregion

2. Teilhabe der betroffenen Kommunen und Bürger an der Wertschöpfung der Windenergieanlagen

Dort, wo Windkraftanlagen errichtet werden, ist eine angemessene Teilhabe an der Wertschöpfung auch für die betroffenen Bewohner der Umgebung einzufordern. Im §6 EEG 2023 sind die rechtlichen Voraussetzungen für den Betreiber geregelt - bis zu 0,2 ct/kWh können als einseitige Zuwendung an Kommunen vergütet werden.

Flächeneigentümer der Standorte einer WEA erhalten in der Regel Summen zwischen rund 70.000 und 240.000 Euro pro Jahr und Anlage. Hiervon sollte ein erheblicher Anteil von z. B. 15 % an die Eigentümer der in der planungsrelevanten Umgebung von Wertverlust ihrer Immobilien betroffenen Wohngebäudeeigentümer verteilt werden. Dies sollten rund 2.000 m um die Anlagen sein. Hierdurch ließe sich die Akzeptanz der Windenergienutzung in der Bevölkerung drastisch erhöhen und es ergäbe sich ein Ausgleich für den Wertverlust der Immobilien sowie die Beeinträchtigung des Wohnumfelds. Vergleichbare Projekte gibt es z.B. in Niedersachsen in der Grafschaft Bentheim.

Eine weitere ergänzende Beteiligungsform können sogenannte Bürgerwindparks sein.



Bürgerinitiative Cantnitz

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



www.buergerinitiative-cantnitz.de

[Kontakt: info@buergerinitiative-cantnitz.de](mailto:info@buergerinitiative-cantnitz.de)